



## Merkblatt für das Schuljahr 2024/2025 Zur Schülerbeförderung von Schülern an weiterführenden Schulen

Der Landkreis Miesbach ist zuständig für die Beförderung der Schüler, die weiterführende Schulen (z.B. Realschule und Gymnasium) besuchen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreisgebiet haben.

Der Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Kostenerstattung besteht nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule (Fahrpreis, nicht geographische Entfernung) mit der gewünschten Fachrichtung bzw. der gewünschten pädagogischen Eigenschaft (z.B. Tagesheim Bekenntnisschule).

### **Schüler bis einschließlich 10. Klasse:**

Die mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Die Fahrkarte wird von dem Landratsamt beschafft, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat.

Hierzu ist bei **Neuzugängen** ein von der Schule bestätigter **Erfassungsbogen** beim Landratsamt einzureichen.

Zusätzlich ist ein Onlineantrag zu stellen und ein aktuelles Passbild der Schülerin bzw. des Schülers hochzuladen.

Zur Erstellung von Fahrkarten werden vorab **keine** Lichtbilder in ausgedruckter Form benötigt.

**Erfassungsbögen müssen bis spätestens 25. Juni** beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingegangene Erfassungsbögen kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten am Schuljahresanfang nicht zugesichert werden. In diesen Fällen entfällt auch die Erstattung selbst verauslagter Fahrkosten.

### **Schüler ab der 11. Klasse:**

Schüler haben selbst für ihre Beförderung zu sorgen. Am Schuljahresende besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung für die preisgünstigste Fahrkarte unter Abrechnung eines Eigenanteils von 320,00 € (1 Kind) bzw. 490,00 € (2 Kinder).

Für Familien, die für mindestens drei Kinder Kindergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGBXII) oder Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch(SGBII) erhalten, entfällt der Eigenanteil. Es ist eine Kindergeldbescheinigung (Bescheidabdruck, Gehaltsabrechnung oder Kontoauszug) oder ein Bescheid über die Sozialleistungen, die **nicht älter als drei Monate** ist, vorzulegen. (Sollte der Kindergeldanspruch für mindestens drei Kinder ab August entfallen, so ist das unverzüglich dem Landratsamt Miesbach mitzuteilen).

### **HINWEIS:**

Für Schüler der **11. Klasse eines Gymnasiums** besteht die Möglichkeit, die Fahrkarte vom Landratsamt beschaffen zu lassen. Hierzu ist der Eigenanteil **von 320,00 € bei einem Kind bzw. 490,00 € bei zwei Kindern bis spätestens 19. Juli** beim Landratsamt einzuzahlen oder die Kindergeldbescheinigung vorzulegen, sowie ein Erfassungsbogen für die 11. Jahrgangsstufe einzureichen.

**Zahlungseingänge nach dieser Frist werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.**

Die Schülerfahrkarten werden in den ersten Tagen des neuen Schuljahres vom Sekretariat der Schule ausgegeben.

Am ersten Schultag führen die Unternehmer noch keine Kontrollen durch.

Bei **Schulaustritt oder Umzug** sind die Schülerjahresfahrkarten **unverzüglich** an das Landratsamt Miesbach zurückzugeben.

Bei **Verlust / Diebstahl / Beschädigung** der Schülerfahrkarte hat der Schüler unverzüglich dem Landratsamt Miesbach eine **Verlustanzeige** (Formular bei der Schule oder Online erhältlich) vorzulegen.

Die Ersatzfahrkarte ist beim Landratsamt Miesbach neu zu beantragen. Für die Neuausstellung einer Fahrkarte ist beim Landratsamt eine Gebühr von 15,00 € zu bezahlen.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns ein E-Mail.

Landratsamt Miesbach  
Fachbereich Verkehrswesen  
Team 31.1 Schülerbeförderung  
Rosenheimer Str. 4  
83714 Miesbach  
Tel-Nr.: 08025/ 704 3115 (Montag + Dienstag)  
08025/ 704 3117 (Dienstag – Freitag)  
Fax-Nr.: 08025/ 704 73111

E-Mail-Adresse: [schueler@lra-mb.bayern.de](mailto:schueler@lra-mb.bayern.de)  
Homepage: [www.landkreis-miesbach.de](http://www.landkreis-miesbach.de)